



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-4858B

Datum 14.03.2024

Beschluss

des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)
auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Bildung

Antragstellung bei Engagement Global gGmbH für das Projekt Deutsch-Türkischen Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges (ORTAK)

Das Bezirksamt Altona wird gemäß § 19 BezVG aufgefordert,

- die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung bei der Antragsstellung bei Engagement Global gGmbH zu unterstützen und
- Mitarbeiter:innen zum Delegationsbesuch nach Maltepe zu entsenden und bei einem Delegationsbesuch aus Maltepe zu unterstützen.

Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung stellt unter Hilfestellung von Frau Wolpert (Vorsitzende der Bezirksversammlung in der 21. Wahlperiode) den Antrag bei Engagement Global gGmbH für das Projekt Deutsch-Türkischen Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges (ORTAK), um Mittel für Delegationsbesuche zwischen der Bezirksversammlung Altona/ Bezirksamt Altona und Maltepe zu erhalten. Der Antrag für den Sondermittelfonds muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme bei Engagement Global gGmbH vorliegen und die Projektlaufzeit spätestens am 15.11.2024 abgeschlossen sein.

Frau Wolpert wird die Delegationsbesuche in Kooperation mit der Geschäftsstelle der Bezirksversammlung Altona ggf. auch noch bis zum Ende des Förderzeitraumes November 2024 organisieren und begleiten.

Anlagen:

Projektseite:

[ORTAK – Deutsch-Türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges - SKEW \(engagement-global.de\)](#)

Bekanntmachung ORTAK

ORTAK – Deutsch-Türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges

Deutsche und türkische Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können im Jahr 2024 im Rahmen des „ORTAK – Deutsch-Türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges“ eine Zuwendung zur Durchführung von entwicklungsbezogenen Fachdialog-, Vernetzungs- und Kooperationsprojekten beantragen. Dieses Unterstützungsangebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global (EG) wird mit Mitteln der Stiftung Mercator gefördert.

Das Angebot richtet sich an deutsche Kommunalverwaltungen, die bereits eine formelle Städtepartnerschaft, informelle Städtefreundschaft oder Projektpartnerschaft mit einer Kommune in der Türkei haben oder beabsichtigen, eine neue Projektpartnerschaft zu gründen.

Das Ziel der Initiative ist es, kommunalen Wissensaustausch sowie den Aufbau und die Weiterentwicklung kommunaler Projektpartnerschaften zu fördern. Deutsche und türkische Kommunen erhalten mit der Förderung die Gelegenheit, ihre Kenntnisse in für beide Seiten relevanten Themenbereichen der kommunalen Daseinsvorsorge und des kommunalen Zusammenlebens zu vertiefen und sich darüber auszutauschen (Schwerpunktthemen siehe unten).

Die SKEW berät an diesem Angebot interessierte Kommunen sowie die späteren Zuwendungsempfänger hinsichtlich Antragserstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Dazu bietet die SKEW auch ein qualifizierendes Begleitprogramm an (z.B. Landeskundekurse und interkulturelle Kommunikation; themenbezogene Fortbildungen und Austauschveranstaltungen zu den SDGs; Vernetzungstreffen) und initiiert den Austausch mit anderen engagierten Kommunen. Die Ergebnisse und die Zielerreichung der mit Mitteln des Sonderfonds umgesetzten Projekte werden in einem Evaluations-Workshop diskutiert und ausgewertet. Die SKEW empfiehlt den Kommunen die Teilnahme an diesen Maßnahmen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht vorgesehen.

Bekanntmachung 2024

Die Zuwendung des Sonderprojektfonds beträgt **pro Projekt bis zu 25.000 Euro (Anteilfinanzierung bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben mit zehn Prozent Eigenmittelanteil) mit einer Laufzeit von bis zu 10,5 Monaten**. Mit der Zuwendung können deutsche Kommunalverwaltungen Strukturen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aufbauen, etablieren bzw. festigen oder kleinere Vorhaben mit entwicklungspolitischen Bezug innerhalb der Partnerschaft planen und umsetzen.

Themen und Inhalte

Im Rahmen des Sonderprojektfonds fördert EG Kooperationsprojekte zur Qualifizierung, Strategieentwicklung, Professionalisierung, Informationsarbeit, Vernetzung und Begegnung sowie zu Lösungsansätzen gemeinsamer Herausforderungen. Diese Zielsetzungen sollten eine Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger in den kommunalen Entscheidungsprozessen und bei kommunalen Entwicklungsvorhaben befördern sowie zur Erreichung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) beitragen.

EG und die Stiftung Mercator begrüßen insbesondere Kooperationsvorhaben zu den folgenden Vertiefungsthemen:

- **Nachhaltige Stadtentwicklung** mit Schwerpunkt auf Umweltschutz und Sensibilisierung für notwendige Klimaschutz- und Klimaanpassungsprozesse auf kommunaler Ebene, z.B. Reduzierung von Ressourcenverbrauch, Reduzierung von Abfall, Abfallmanagement; grüne Quartiersentwicklung
- **Lokale Ansätze zur Steigerung der gesellschaftlichen Teilhabe und Zusammenhalts:**
 - Vermittlung in Streit- und Konfliktfällen im Quartier; Konflikte zwischen Jung und Alt, Nachbarschaft und Wohnen, Zusammenleben und Dialog verschiedener Kulturen und Religionen, kommunal unterstützte Mediation in Schulen;
 - Aufbau von kommunalen Konfliktlösungsmechanismen innerhalb der Verwaltung und ehrenamtlich als Teil eines erfolgreichen Integrationsmanagements
 - Maßnahmen zur Bewältigung von individueller und gesellschaftlicher Traumata sowie Förderung von Resilienz z.B. im Zusammenhang mit erlebten Konflikten und Naturkatastrophen;
- **Strategien und Beispiele lokaler Wirtschaftsförderung** zur Überwindung der Folgen der Pandemie, kommunale Unterstützung von Projekten einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft.

Darüber hinaus können Kommunen Projekte, die sich auf andere Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge, der Partizipationsförderung oder der Umsetzung der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung beziehen, beantragen. Projektvorhaben mit konkretem Bezug zu den Vertiefungsthemen werden jedoch bevorzugt gefördert.

EG und die Stiftung Mercator unterstützen ausdrücklich die Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure sowie der Zivilgesellschaft (beispielsweise migrantische Organisationen) in beiden Kommunen. Projektvorhaben, die zivilgesellschaftliche Organisationen, Wissenschaft und/oder Wirtschaft einbeziehen sowie die Partizipation von Frauen fördern und zur Gleichberechtigung der Geschlechter beitragen, sind angestrebt und wünschenswert. Diese werden bevorzugt gefördert.

Begleitendes Angebot

Durch den Sonderprojektfonds geförderte Kommunen erhalten darüber hinaus die Möglichkeit, kostenneutral auf eine Beratung durch relevante Expertinnen und Experten zurückgreifen zu können. Diese Expertinnen und Experten können die Kommunen bei der Entwicklung und Begleitung der Dialogprozesse und/oder themenspezifisch in den gemeinsam identifizierten Themenbereichen der Fachdialoge beraten. Die SKEW unterstützt auf Wunsch der Kommunen bei der Identifizierung geeigneter Expertinnen und Experten.



Formelle Vorgaben zur Antragstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind deutsche Kommunalverwaltungen. Die städtischen Bezirke für das Land Berlin und des Stadtstaates Hamburg sind eigenständig antragsberechtigt. Als Projektpartner gilt eine Kommune oder ähnlich gelagerter kommunaler Verband im Partnerland Türkei.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragsteller und beteiligten Akteurinnen und Akteure

- Das beantragte Vorhaben muss gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen bzw. Verbände getragen. Die inhaltliche, wie auch die finanzielle Abwicklung des Projekts durch die beiden Partner ist sicherzustellen. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein.
- Die deutsche Kommune unterhält eine partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehung mit einer Kommune aus der Türkei. Auf Wunsch der deutschen Kommune können auch Erstkontaktaufnahmen zu einer Kommune bzw. einem Kommunalverband in der Türkei gefördert werden.
- Kooperationen deutscher Kommunen und ihrer Partnerkommunen im In- und Ausland sind im Rahmen der Projektdurchführung ebenso möglich wie eine Kooperation mit den Städtepartnern der türkischen Kommunen. Dabei tritt eine deutsche Kommune als Antragsteller und Zuwendungsempfänger für das Projekt auf. Die Projektaktivitäten sollten vorrangig in der Türkei und in Deutschland durchgeführt werden.
- Im Rahmen der Projektaktivitäten kann mit fachbezogenen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, z. B. lokalen Initiativen und Vereinen, Universitäten und wissenschaftlichen Instituten, Kammern, Verbänden von Unternehmen in Deutschland und in der Türkei zusammengearbeitet werden. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Antragsteller und die Partnerkommune in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Antragsteller oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegen stets alleine dem Antragsteller.
- Das gesamte Projekt soll in Einklang mit der lokalen sowie der nationalen Entwicklungsplanung stehen. Das Projekt beachtet das Ziel des Gender-Mainstreaming und ist konfliktensibel durchzuführen.
- Die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Projekts ist besonders zu berücksichtigen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

Förderfähige Maßnahmen in diesem Kontext können sein:

- Fach- und Erfahrungsaustausch, zum Beispiel:
 - Anbahnungs- und Planungsreisen für maximal bis zu zehn Personen pro Partnerkommune: Zur Identifizierung und Klärung gemeinsamer Ziele, Interessen und die Planung gemeinsamer Projekte sowie des weiteren Vorgehens.
 - Begegnungs- und Delegationsreisen zur Umsetzung des Kooperationsprojektes: Gefördert werden nur Reisen von maximal bis zu 10 Personen pro Partnerkommune, die sich nachweisbar aktiv an dem geförderten Projekt beteiligen. Förderfähig sind ausschließlich Reisezeiträume, die mit den jeweiligen Inhalten der Begegnung nachweisbar ausgefüllt sind.
 - Arbeitstreffen/Projektplanungsworkshops im Rahmen des Fachaustauschs in der deutschen oder der Partnerkommune.
 - Fachseminare und Workshops in der deutschen Kommune oder der Partnerkommune
 - Einsätze von Expertinnen und Experten zur Begleitung und Stärkung und Qualifizierung der Dialogprozesse oder als themenspezifische Beratung in den gemeinsam identifizierten Themenbereichen des Fachaustauschs bis zu 5.000,- Euro.
 - Vernetztes Handeln: Unterstützung der Vernetzung, des Austauschs und der Kooperation der Partnerkommunen und der an den Austauschen beteiligten Akteurinnen und Akteure.
 - Hospitation von Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern der Partnerkommune.

- **Qualifizierung und weitere Maßnahmen**
 - Materialien zur Qualifizierung der Fachaustausche und zur Umsetzung kleiner Pilotmaßnahmen, z.B.
 - Entwicklung von technischen/wissenschaftlichen Studien sowie die Erstellung von Konzepten und Strategien
 - Trainings und Train-The-Trainer-Formate
 - Kleinere sich auf die Vertiefungsthemen beziehende Aktivitäten und Maßnahmen, z.B.
 - Pilotierung von kleineren Maßnahmen beispielsweise zur Reduzierung von Müll und Abfall sowie zur kommunal unterstützten Mediation in Schulen
 - Umsetzung gestalterischer Maßnahmen zur grünen Nachbarschafts- und Quartiersentwicklung
 - Aufbau von kommunalen Strukturen zur verbesserten lokalen Wirtschaftsförderung
 - Initiierung und Koordinierung von Nachbarschaftshilfen für Jung und Alt
 - Initiierung von interkulturellen Angeboten
 - Aufbau oder Weiterentwicklung von Hilfsangeboten für Mediation und die Vermittlung von Streitfällen
 - Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Informationsarbeit zu den Vertiefungsthemen in den Partnerkommunen, z.B.
 - Maßnahmen und Kampagnen zur Aufklärung der lokalen Bevölkerung zu notwendigen Umweltschutz- und Klimaschutzprozessen
 - Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit über die Zusammenarbeit und ihre Ziele sowie die Partnerkommune/-region
 - Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen zur Bewusstseinsbildung

Hinweis: Alle genannten Maßnahmen können sowohl in analoger als auch in virtueller Form förderfähig sein.

Formale Vorgaben

Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von 10,5 Monaten nicht überschreiten. Alle unter dieser Bekanntmachung eingereichten Projekte müssen zum 15.11.2024 abgeschlossen sein.

Zuwendungshöhe: Die Höhe der Zuwendung liegt zwischen 5.000 und maximal 25.000 Euro.

Anteilfinanzierung:

- Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung, d.h. dass EG Projektvorhaben mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben fördert. Ein Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben muss vom Antragsteller eingebracht werden. Der Eigenanteil kann sowohl durch Eigen- als auch Drittmittel (z.B. Eigenmittel der Partnerkommune, Landesmittel, projektbezogene Spenden usw.) eingebracht werden. Unbare Eigenleistungen (laufende Ausgaben wie z.B. tatsächlich entstehende Mietzahlungen) können nur in begründeten Einzelfällen auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Verwaltungskostenpauschale:

- Eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von bis zu sieben Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan-Formular von EG).

Verwendung der Mittel:

- Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz
- Kosten für externe Dienstleistungen, z.B. Honorarausgaben für Expertinnen und Experten, für die Erstellung kleiner Studien, Konzepte und Strategien, Honorarausgaben für Übersetzungen und Verdolmetschung während Reisen und auf Workshops oder Honorare für Dozententätigkeiten und Moderation im Rahmen der Durchführung von Workshops und anderen Veranstaltungen
- Kosten für Sachausgaben, wie z.B. Ausgaben für Druckerzeugnisse (Publikationen, Info-Materialien, Flyer, Plakate usw.), Verbrauchsmaterialien, Raummiete, Leihgebühren, Transport oder Technik
- Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von 10,5 Monaten nicht überschreiten.
- Die Verausgabung der Mittel kann vorrangig im Partnerland und/oder in Deutschland erfolgen. Im Rahmen der Förderung können ausdrücklich auch Begleitmaßnahmen z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit im Inland gefördert werden.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind in Ausnahmefällen zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an EG weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind. EG entscheidet über die Anrechenbarkeit der Ausgaben.
- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen von Gender Mainstreaming entstehen, wie z.B. Gender Analysen, sind zuwendungsfähig.
- Personal: Die Finanzierung von Personalstellen des Antragstellers ist nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Deutschland sind nicht förderfähig.
- Ausgaben für lokales Personal im Partnerland (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist, sind zuwendungsfähig. Die

Personalausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen.

Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann zur Erfüllung des Zweckes Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu ist eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages zu schließen, um die Einhaltung der mit EG vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von EG verbleibt der Zuwendungsempfänger.
- Voraussetzung für eine Weiterleitung der Zuwendung ist, dass der Letztzuwendungsempfänger gemeinnützig oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Mittel sind für Maßnahmen des jeweiligen Projektes aufzuwenden, deren Durchführung im Weiterleitungsvertrag vereinbart wurde. In den weitergeleiteten Mitteln sind ausschließlich Gelder für operative Maßnahmen enthalten. Die Steuerung des Projektes verbleibt trotzdem immer bei dem Zuwendungsempfänger. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich.
- Eine Weiterleitung durch den Zuwendungsempfänger kommt nur an lokale, am Projekt beteiligte Akteure in Deutschland und im Ausland als Letztzuwendungsempfänger in Betracht. Falls die Höhe der Weiterleitung 1/3 der Zuwendung übersteigen soll, ist dies nur nach Zustimmung des Fördermittelgebers möglich.

Reisen und Sicherheit

- Bei projektbezogenen Reisen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Reisende sich zuvor über lokale Gesetze und die Sicherheitslage vor Ort, auch bezüglich der nötigen gesundheitlichen Vorsorge informieren und die nötigen Maßnahmen treffen, wie z. B. Impfschutz und Abschluss einer Auslandsreise-Versicherung (Kranken, Unfall- und Haftpflichtversicherung). Zur Einbeziehung in Maßnahmen der Krisenvorsorge und -reaktion der Deutschen Botschaft empfiehlt die SKEW, spätestens zehn Tage vor Beginn eines Aufenthaltes eine Online-Registrierung unter [ELEFAND Anmeldung \(diplo.de\)](https://www.diplo.de/ELEFAND) zu tätigen.

Weitere Vorgaben:

- Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Eine Durchführungs- und Erfolgskontrolle nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Nach Projektende ist ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis zu erstellen. Bei überjährigen Projekten ist zudem ein Zwischennachweis zu erstellen.
- Das Projektvorhaben sollte möglichst nachhaltig und klimaschonend sein. Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten.
- Die mittelbare / unmittelbare Verfolgung bzw. Vertretung eigener kommerzieller Interessen bzw. kommerzieller Interessen Dritter im Rahmen der Maßnahmen (Aktivitäten) ist sowohl für den Zuwendungsempfänger als auch die Projektpartner ausgeschlossen.

Antragsverfahren:

Eine Antragstellung ist **ab dem 01. Januar 2024 bis spätestens 15.09.2024** auf Deutsch oder Englisch mit den dafür vorgesehenen Formularen durchgehend möglich. Bitte beachten Sie, dass Anträge für den Sondermittelfonds spätestens **sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme** bei EG vorliegen sollten und die Projektlaufzeit spätestens am 15.11.2024 abgeschlossen sein sollte, um eine möglichst sorgsame Projektvor- und Nachbereitung sicherstellen zu können.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, den Vorgaben dieser Bekanntmachung und anhand von Prüfungskriterien bewertet und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Zur Antragstellung sind die Formulare von EG zu verwenden, die auf der Homepage zu finden sind.

Es wird empfohlen vor Antragseinreichung ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen.

Die Unterlagen werden auf postalischem Weg an

Engagement Global gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
z.Hd. ORTAK – Deutsch-Türkische Initiative zur Förderung des kommunalen Fachdialoges
Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn

sowie zusätzlich auf elektronischem Wege an ortak.skew@engagement-global.de erbeten.